

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Dinklage**

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung und Artikel 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, zuletzt geändert am 15.02.1928. hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Dinklage in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, indessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.
- (3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnung durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl, Nr. 27/2005) verpflichtet.
- (4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

§4 Gebührentarif

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

- | | |
|--|----------|
| 1. Kinderreihengrab - Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre -
(für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr) | 150,00 € |
| 2. Reihengrab - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre - | 300,00 € |
| 3. a. Wahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - | 420,00 € |
| b. Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. §
14 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den
notwendigen Zeitraum ein entsprechender
Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | |

- | | |
|--|----------|
| 4. a. Urnen-Wahlgrab (Doppelstelle) - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre | 300,00 € |
| b. Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnen-Wahlgrab: Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | |
| 5. Urnenreihengrab im Rasenfeld - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre | 400,00 € |

(2) Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 150,00 € |
| 2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung) | 350,00 € |
| 3. Herstellung eines Urnengrabes | 150,00 € |

(3) Umbettungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Erdumbettungen innerhalb des Friedhofes | 1.800,00 € |
| 2. außerhalb | 1.200,00 € |
| 3. Urnenumbettungen innerhalb des Friedhofes | 750,00 € |
| 4. außerhalb | 500,00 € |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle pro Tag | 20,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier | 50,00 € |
| 3. Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. | |

(5) Grabpflegegebühren

Für die Grabpflege, die entsprechend einem abzuschließendem Grabpflegevertrag erfolgt, wird, soweit kein erhöhter Pflegeaufwand vereinbart wird,

für ein Einzelgrab pro Jahr	100,00 €
für ein Doppelgrab pro Jahr	200,00 €
für ein Urnenwahlgrab pro Jahr	50,00 €

erhoben.

§5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2005 außer Kraft.

Dinklage, 01.01.2011

Amling
Pfarrer

Peter Gerdes
Kirchenältester